



Eigenerklärung von Forschungseinrichtungen bei Förderung von Verbundvorhaben

Zuschüsse zur Projektförderung an Forschungseinrichtungen gelten als Beihilfen, wenn bei Verbundprojekten dadurch ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mittelbar begünstigt wird. Im Rahmen von Verbundvorhaben darf es daher nicht zu einer Quersubventionierung der Unternehmen durch die Beiträge der Forschungseinrichtungen kommen. Dies kann entsprechend der Regelung 2.2.2 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation der EU¹ ausgeschlossen werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Die beteiligten Unternehmen tragen sämtliche Kosten des Vorhabens; oder
2. Die Forschungsergebnisse, für die keine Rechte des geistigen Eigentums angemeldet bzw. erteilt wurden, können weit verbreitet werden und etwaige Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen ergeben, können in vollem Umfang den jeweiligen Einrichtungen zugeordnet werden; oder
3. Sich aus dem Vorhaben ergebende Rechte des geistigen Eigentums sowie damit verbundene Zugangsrechte können den Kooperationspartnern in einer Weise zugewiesen werden, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen; oder
4. Die Forschungseinrichtungen erhalten für die sich aus ihren Tätigkeiten ergebenden Rechte des geistigen Eigentums, die den beteiligten Unternehmen zugewiesen werden oder für die den beteiligten Unternehmen Zugangsrechte gewährt werden, ein marktübliches Entgelt.
Der absolute Betrag des Wertes der finanziellen und nichtfinanziellen Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Tätigkeiten der Forschungseinrichtung, die zu den jeweiligen Rechten des geistigen Eigentums geführt haben, kann von diesem Entgelt abgezogen werden.
Ein marktübliches Entgelt liegt vor, wenn es die Forschungseinrichtung in die Lage versetzt, den vollen wirtschaftlichen Nutzen aus den Rechten zu ziehen und wenn zusätzlich eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) Die Höhe des Entgelts wurde im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerbsbasierten Verkaufsverfahrens festgesetzt, oder
 - b) ein unabhängiges Gutachten bestätigt, dass das Entgelt mindestens dem Marktpreis entspricht, oder
 - c) die Forschungseinrichtung kann als Verkäufer nachweisen, dass sie das Entgelt tatsächlich zu unabhängigen marktüblichen Konditionen ausgehandelt hat, um zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung ihrer satzungsmäßigen Ziele den maximalen wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen, oder
 - d) wenn den beteiligten Unternehmen in Bezug auf die Rechte geistigen Eigentums ein Vorkaufsrecht eingeräumt wurde, so üben die Forschungseinrichtungen ein beidseitiges Recht aus, wirtschaftlich günstigere Angebote von Dritten einzuholen, sodass das beteiligte Unternehmen sein Angebot anpassen muss.

Die Partner eines Verbundvorhabens müssen daher eine Kooperationsvereinbarung im Sinne der vorgenannten Erläuterungen abschließen.

¹ veröffentlicht im Amtsblatt der EU C 198/01 vom 27.06.2014.

Erklärung

Antragsteller:

.....
.....
.....
.....

Wir erklären, dass die Kooperationsvereinbarung im Sinne der vorgenannten Erläuterungen mit den Verbundpartnern abgeschlossen wurde.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des Antragstellers mit Stempel